



Anfrage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: F/2008/0097
Datum: 22.02.2008

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	25.02.2008	öffentlich

Tagesordnung

Bautätigkeit auf dem Abtshofgelände;
Anfrage der Bündnis 90 / Die Grünen vom 21.02.2008

Anfragentext

Zur Frage: Seit wann liegt eine Baugenehmigung vor?

Der Abbruch der Schwimmhalle ist beantragt worden.

Baugenehmigungen für die Errichtung oder den Umbau der Wohngebäude wurden nicht beantragt und nicht erteilt.

Die Bebauung soll nach Aussage des Bauherrn im Verfahren nach § 67 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen als genehmigungsfreie Wohngebäude, Stellplätze und Garagen ausgeführt werden.

Zur Frage: Wird die Einhaltung aller Auflagen seitens der Stadt oder eines Dritten kontrolliert?

Bei der Überwachung der Umweltauflagen ist zwischen a) den Pflanzbindungen und b) den artenschutzrechtlichen Auflagen zu unterscheiden.

- a) Die Pflanzbindungen sind als Festsetzungen im B-Plan vorgegeben und zusätzlich im Städtebaulichen Vertrag geregelt. Sie werden von der Stadt Hennef überwacht. Bis auf Baumschutzmaßnahmen sind hier noch keine Maßnahmen ungesetzt. Allerdings hat der Vorhabenträger diese „bis 1 Jahr nach Bezug der ersten neu errichteten Wohneinheit fertig zu stellen.“ (§ 4 (3)). Insofern gibt es hier noch keinen Verzug anzumahnen.
- b) Die Artenschutzrechtlichen Auflagen sind ordnungsrechtlich in der von der Unteren Landschaftsbehörde ausgestellten Befreiung vom 22.10.07 geregelt. Für deren

Überwachung ist die ULB zuständig. Da der Fledermausschutz eine Reihe von komplexen artspezifischen Fragen berührt, ist hier eine sog. ökol. Bauüberwachung vorgegeben, die den Baufortschritt auf die jeweiligen faunistischen Erfordernisse anpasst. Der Bauträger bestätigte heute, den Sachverständigen Biologen vom „Büro Planungsgemeinschaft freiberuflicher Ökologen“ zu beauftragen, was bisher versäumt wurde. Das Umweltamt geht durch die nunmehr sichergestellte fachliche Begleitung von einer Berücksichtigung aller artenschutzrechtlichen Vorgaben aus.

Zur Frage: Haben sich seit der letzten Beratung im Planungsausschuss Änderungen am Bauvorhaben ergeben?

Informell vorbesprochen ist eine geringfügige Verschiebung des Lärmschutzwalles entlang des Sportplatzes. Wallhöhe und Lage des Hochpunktes bleiben allerdings unverändert, so dass die Lärmschutzwirkung gewährleistet bleibt. Die Änderungen sind allerdings noch vom Vorhabenträger zu beantragen und zu genehmigen.

Hennef (Sieg), den 22.02.2008

Klaus Pipke
Bürgermeister